Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel

Vom 30. Juni 1952.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Oberen Naturschutzbehörde in Saarbrücken folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in St. Wendel mit orangegelber Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1—24 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Kreises St. Wendel werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
   a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeichen Genehmigung bedürfen;
   b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
   c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
   d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
   e) der Bau von Drahtleitungen;
   f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
   g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze ausserhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne grössere Aufwendung möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Massnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 30. Juni 1952.

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern

Vom 4. Juli 1952.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), in der Fassung des 3. Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), wird mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Merzig-Wadern folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Merzig-Wadern mit orangegelber Farbe eingetragenen und in dem nachfolgenden Verzeichnis unter Nr. 1 bis 24 aufgeführten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Bereich des Kreises Merzig-Wadern werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt,

Interne Zusammenstellung von LSG Verordnungsinhalten Stand Mai 2013

mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, die Anlage von Aufhieben für elektrische Drahtleitungen, die Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben oder dergleichen sowie das Anbringen von Inschriften, Tafeln und dergl.

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, sofern es sich um Anlagen handelt, deren Beseitigung ohne grössere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Massnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

Merzig/Saar, den 4. Juli 1952.

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 Nr. 30 Seite 603–604)

Vom 26. August 1963.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Merzig-Wadern folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

In Ergänzung des § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreise Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 Nr. 30 S. 603–604) wird hiermit das Verzeichnis der dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellten Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile veröffentlicht:

590

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Landschaftsteile u. Landschaftsbestandteile	Angaben über die Lage der Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile: Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagen-, Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)
1	2	3	4	5
1	Weidengruppe	Harlingen	Bl. Merzig 6505 E.: Gemeinde	Weiden und Sträucher entlang des Maarbaches, beginnend am Schnittpunkt mit der Straße von Merzig nach Harlingen; etwa 400 m sich zu beiden Seiten des Maarbaches hinziehend
2	Hartfelsen mit dem umgebenden Wald	Brotdorf	Bl. Reimsbach 6506 Distr. Harst. E.: Gemeinde	Unmittelbar an der Straße Brotdorf–Bachem; etwa 500 m nordöstlich von Brotdorf
3	Weiden und Pappeln	Brotdorf	Bl. Reimsbach 6506 E.: Müller Krämer, Brotdorf	Im unmittelbaren Bereich der Klinkermühle
4	Ufergebüsch des Ritzerbaches	Merzig	Bl. Merzig 6505 E.: verschiedene	Von Merzig, Schillerstr., ab bis zur Simon-Mühle in Merchingen
5	Baumgruppe an der Schützenmühle (1 Blutbuche, 2 Eiben, 2 Stechpalmen)	Weiskirchen	Bl. Losheim 6406 E.: Erbengemeinschaft Schütz, Weiskirchen	An der Schützenmühle bei Weiskirchen
6	Eschen- und Roßkastanienallee	Weiskirchen Thailen	Bl. Losheim 6406 E.: Staat	An der Straße 1. Ordnung von Weiskirchen nach Nunkirchen. Ca. 1600 m nördlich von Nunkirchen und 1100 m südlich von Thailen
7	Wahnbachtal	Weiskirchen Steinberg	Bl. Wadern 6407 E.: 1. Staat, 2. Einwohner von Weiskirchen und Steinberg	Waldtal westlich von Steinberg bis zur Landesgrenze
8	Seelbachtal	Wedern Wadrill	Bl. Wadern 6407 E.: Einwohner von Wedern und Wadrill	Nördlich von Reidelbach bis zur Landesgrenze
9	zwei 120jährige Eichen	Dagstuhl	Bl. Wadern 6407 E.: Peter Bark, Dagstuhl, Siedlung Nr. 1	An der Prims, südwestlich der Buttnischer Brücke
10	vier Eiben	Nunkirchen	Bl. Lebach 6507 E.: Gemeinde	Am Kriegerdenkmal in Nunkirchen
11	Park am Schloß Münchweiler	Münchweiler	Bl. Reimsbach 6506 E.: Baroninnen Olga und Hela von Zandt	Schloß Münchweiler
12	Stechpalmen und Eiben	Weiskirchen	Bl. Losheim 6406 E.: Wwe. Maria Giebels, Weiskirchen (Ilex), Geschw. Hoffmann, Weiskirchen (Eibe)	Weiskirchen
13	Pappeln	Konfeld	Bl. Losheim 6406 E.: Pfarrgemeinde Konfeld	Am Konfelder Weiher
14	Schloßberg bei Dagstuhl	Dagstuhl	Bl. Wadern 6407 E.: Freiherr de Lasalle von Louisenthal	Bergrücken und Burgruine südöstlich von Wadern
15	Eichen- und Buchenbestände	Lockweiler	Bl. Wadern 6407 E.: Staat, Distr. 71a	Versuchsfläche des Forstamtes Wadern

590

16	Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife" mit Burgruine Montclair und Aussichtspunkt Cloef	Mettlach Saarhölzbach Besseringen Schwemlingen Dreisbach Nohn Orscholz Tünsdorf	Bl. Merzig 6505 Bl. Freudenburg 6405 E.: verschiedene	Hauptpunkte innerhalb des Schutzgebietes Burgruine Montclair Aussichtspunkt Cloef Das Saartal Steinbachtal Dreisbachtal Salzbachtal Kohlenbrucherbach

591

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Landschaftsteile u. Landschaftsbestandteile	Angaben über die Lage der Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000 Jagen-, Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)
1	2	3	4	5
noch zu 16:		Weiler Büdingen Wellingen Bethingen Weiten		Schwellenbachtal Wolfsbachtal Wollscheiderkopf Peterkopf Saarhölzbachtal Eisenkopf Leukerkopf
17	Merziger Kammerforst	Merzig Besseringen Brotdorf Bachem Hausbach	Bl. Merzig 6505 Bl. Reimsbach 6506 E.: verschiedene	Merziger und Bachemer Kammerforst mit Biereiche
18	Waldgebiet zwischen Thailen Noswendel Weierweiler Münchweiler	Thailen Noswendel	Bl. Wadern 6407 Bl. Losheim 6406 E.: Gemeinden Thailen Noswendel Münchweiler Staatsforst	Zwischen Thailen, Noswendel und Münchweiler
19	Waldgebiet nördlich und südlich der Prims	Wadern Dagstuhl Niederlöstern Krettnich Lockweiler Bardenbach Vogelsbüsch Altland	Bl. Wadern 6407 Bl. Lebach 6507 E.: Staat und die in Spalte 3 genannten Gemeinden	Entlang dem Lösterbach und der Prims bis zur Kreisgrenze Bemerkenswerte Punkte: Eulenkreuz Buttnischer Berg Hirschköpfe
20	„Großer Lückener"	Oppen Wahlen Nunkirchen	Bl. Reimsbach 6506 E.: Staat, Gemeinden Wahlen, Nunkirchen	Bergmassiv „Großer Lückener" westlich von Nunkirchen
21	Waldareal des Gipsberges bei Merzig	Merzig Merchingen Brotdorf	Bl. Reimsbach 6506 Bl. Merzig 6505 E.: Stadt Merzig, Gemeinde Merchingen, verschiedene	Gipsberg bei Merzig
22	Waldgebiet und Kalktriften der westlichen Merchinger Muschelkalkplatte	Merchingen Hargarten Erbringen Honzrath Haustadt Beckingen Menningen Saarfels	Bl. Reimsbach 6506 Bl. Saarlouis 6406 E.: verschiedene	Westlicher Teil der Merchinger Muschelkalkplatte (Haustadter Tal)
23	Wehlenberg	Düppenweiler	Bl. Reimsbach 6506 E.: Gemeinde	Waldgebiet „Wehlenberg" südwestlich von Düppenweiler
24	Hammelsberg bei Perl mit Hanecker und Atzbüsch bei Sehndorf	Perl Oberperl Sehndorf, Besch Wochern Tettingen-Butzdorf	Bl. Perl 6504 Bl. Kirf 6401 E.: verschiedene	Hammelsberg an der saarländisch-lothringischen Grenze entlang über Oberperl bis zur Kopp; Waldgebiet zwischen Sehndorf, Tettingen und Besch

Merzig (Saar), den 26. August 1963.

Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

69

Artikel 7

Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel

Nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern

Nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung vorgenannter Verordnung vom 26. August 1963 (Amtsbl. S. 589) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig in den unter den Nummern 16-24 des Verzeichnisses zu § 1 genannten

70

Gebieten, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013